

# Landesgesetzblatt für Wien

92

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 20. Dezember 1977

29. Stück

**33.** Unfallfürsorgegesetz 1967; Änderung (2. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967).

## **33.**

**Gesetz vom 26. September 1977, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird (2. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 2/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 10 lit. d hat zu lauten:

„d) auf einem Weg vom Ort der Dienstverrichtung zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) oder Betriebsstätte eines Dentisten zum Zwecke der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft); hiebei ist es unerheblich, wann die ärztliche Hilfe oder die Zahnbehandlung erforderlich geworden ist;“

2. § 2 Z. 10 lit. h hat zu lauten:

„h) bei der Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals, ferner als am selben Ort der Dienstverrichtung Beschäftigter bei der Mitwirkung an der Besorgung von Aufgaben einer gesetzlichen Vertretung des Personals im Auftrag oder auf Ersuchen eines Mitgliedes dieser Vertretung, bei einer mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Inanspruchnahme einer gesetzlichen Vertretung des Personals oder bei der Teilnahme an einer von einer gesetzlichen Vertretung des Personals einberufenen Versammlung; lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden;“

3. Dem § 2 Z. 10 sind nach der lit. k folgende lit. l bis p anzufügen:

„l) beim Besuch eines Schulungskurses für Mitglieder einer gesetzlichen Vertretung des

Personals oder beim Vortrag in einem solchen Schulungskurs; lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden;

m) beim Vortrag oder bei der Tätigkeit als Prüfer (Mitglied einer Prüfungskommission) an einer Privatschule oder einer Schule nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961, sofern die Schule von der Stadt Wien erhalten wird; lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden;

n) auf einem Weg vom Ort der Dienstverrichtung, den der Beamte zurücklegt, um während einer Arbeitspause in der Nähe des Ortes der Dienstverrichtung oder im ständigen Aufenthaltsort (in der Unterkunft) eine Mahlzeit einzunehmen und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung;

o) auf einem mit der unbaren Überweisung der Bezüge zusammenhängenden Weg vom Ort der Dienstverrichtung oder vom ständigen Aufenthaltsort (von der Unterkunft) zu einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung der Bezüge und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft);

p) auf einem Weg zum oder vom Ort der Dienstverrichtung, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft von Bediensteten der Stadt Wien zurückgelegt worden ist, die sich auf einem in der lit. b genannten Weg befinden;“

4. § 2 Z. 11 hat zu lauten:

„11. Berufskrankheit:

a) eine der in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 17/1969, 31/1973 und 704/1976 bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch das Dienstverhältnis in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht ist, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff des Unternehmens ent-

sprechend auch der Ort der Dienstverrichtung des Beamten zu verstehen ist;

- b) im Einzelfall eine Krankheit, die ihrer Art nach nicht in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthalten ist, wenn auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststeht, daß diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Beamten ausgeübten Tätigkeit entstanden ist;“

5. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Als Leistungen der Unfallfürsorge gehören

1. Unfallheilbehandlung (§ 4),
2. berufliche oder soziale Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 4 a bis 4 c),
3. Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (§ 5),
4. Versichertenrente (§§ 6 bis 14),
5. vorläufige Versichertenrente (§ 15),
6. Versehrtengeld (§ 16),
7. Witwenrente (§ 17),
8. Abfindung und Abfertigung der Witwe (§ 18),
9. Rente der früheren Ehefrau (§ 19),
10. Waisenrente (§ 20),
11. Sterbegeld (§ 22),
12. Versorgungsgeld (§ 23).“

6. Nach dem § 4 sind folgende §§ 4 a bis 4 c einzufügen:

#### „Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation

§ 4 a. (1) Neben den im Rahmen der Unfallheilbehandlung vorgesehenen medizinischen Maßnahmen soll der Versehrte durch die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation in die Lage versetzt werden, in seiner früheren oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer anderen zumindest gleichwertigen Verwendung Dienst zu versehen.

(2) Die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen Maßnahmen zur Wiedergewinnung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit und, wenn der Versehrte durch Dienstunfall oder Berufskrankheit in der Versehung seines Dienstpostens wesentlich beeinträchtigt ist, die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die eine andere zumindest gleichwertige Verwendung bei der Stadt Wien ermöglichen.

(3) Während der Dauer einer beruflichen Ausbildung kann dem Versehrten ein Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes für ihn und seine

Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967) gewährt werden, soweit billigerweise anzunehmen ist, daß der Versehrte die Kosten der bisherigen Lebensführung aus seinem sonstigen Einkommen nicht decken kann.

(4) Werden die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation im Einvernehmen mit der Stadt Wien von anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt, so hat die Stadt Wien diesen Einrichtungen die Aufwendungen zu ersetzen.

#### Soziale Maßnahmen der Rehabilitation

§ 4 b. (1) Die sozialen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen solche Leistungen, die über die Unfallheilbehandlung und die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation hinaus geeignet sind, den Versehrten in die Lage zu versetzen, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihm angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 können unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versehrten insbesondere gewährt werden

1. ein Zuschuß und/oder ein Darlehen zur Adaptierung der vom Versehrten bewohnten oder zu bewohnenden Räumlichkeiten, durch die ihm deren Benützung erleichtert oder ermöglicht wird;
2. einem Versehrten, dem auf Grund seiner Behinderung die Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht zumutbar ist,
  - a) ein Zuschuß zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerbefugnis,
  - b) ein Zuschuß und/oder ein Darlehen zum Ankauf bzw. zur Adaptierung eines Personenkraftwagens.

#### Zustimmung zur Einleitung von beruflichen oder sozialen Maßnahmen der Rehabilitation

§ 4 c. Die Einleitung von beruflichen oder sozialen Maßnahmen der Rehabilitation bedarf der Zustimmung des Versehrten. Vorher ist der Versehrte über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Versehrte hat bei der Durchführung der beruflichen und sozialen Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.“

7. § 7 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

- „3. anerkannte Dienstbeschädigung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, anerkannter Impfschaden nach dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, oder anerkannte Gesundheitsschädi-

gung nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947,“

8. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Abweichend von den Abs. 1 und 2 gebührt dem Versehrten wegen einer Berufskrankheit gemäß § 2 Z. 11 lit. b die Versehrtenrente nur dann, wenn seine Erwerbsfähigkeit durch die Folgen dieser Berufskrankheit über drei Monate nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit hinaus um mindestens 50 v. H. vermindert ist.“

9. Die bisherigen Abs. 4 bis 6 des § 7 werden zu Abs. 5 bis 7.

10. Dem § 7 Abs. 6 (neu) ist folgender Satz anzufügen:

„Das Vorliegen einer Berufskrankheit gemäß § 2 Z. 11 lit. b ist nur auf Antrag festzustellen.“

11. Im § 14 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„§ 7 Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

12. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Versehrtengeld ist anlässlich der Feststellung gemäß § 7 Abs. 6 von Amts wegen, sonst auf Antrag zuzuerkennen.“

13. § 24 wird aufgehoben.

14. § 25 hat zu lauten:

#### „Bemessungsgrundlage

§ 25. (1) Bemessungsgrundlage ist der Monatsbezug des Versehrten für den Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit, vermindert um die Haushaltszulage.

(2) Hatte der Versehrte in den letzten zwölf Kalendermonaten vor den Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit (Bemessungszeitraum) Anspruch auf Nebengebühren, die gemäß § 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, zu berücksichtigen sind, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um ein Vierzehntel der Summe dieser Nebengebühren. War der Versehrte während des Bemessungszeitraumes mindestens 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, so verlängert sich der Bemessungszeitraum zeitlich zurückgerechnet um einen Kalendermonat je 30 Kalendertage der Dienstabwesenheit. Ein hiebei verbleibender Rest von mehr als 15 Kalendertagen ist auf 30 Kalendertage aufzurunden. Als Dienstabwesenheit gelten die Dienstverhinderung im Sinne des § 31 a Abs. 1, 2 und 4 bis 7 der Besoldungsordnung 1967, soweit sie über die Fristen gemäß § 31 a Abs. 1 oder 5 der Besoldungsordnung 1967

hinausgeht, die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, der Urlaub ohne Bezüge im öffentlichen Interesse, das Beschäftigungsverbot oder der Karenzurlaub nach den Bestimmungen des Mutterschutzrechtes und die Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 8 des Bazillenausscheidungsgesetzes, StGBI. Nr. 153/1945, oder des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, soweit diese Verkehrsbeschränkung über die Fristen gemäß § 31 a Abs. 9 der Besoldungsordnung 1967 hinausgeht.

(3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind Nachteile, die sich aus Disziplinarstrafen oder Beschreibungen als minder entsprechend oder nicht entsprechend ergeben, außer Betracht zu lassen.

(4) Die Bemessungsgrundlage ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.“

15. Die §§ 27 und 28 werden aufgehoben.

16. Dem § 32 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Ist ein Beamter im Rahmen seines Dienstverhältnisses nach den §§ 30, 31 oder 33 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, ärztlich zu untersuchen, so sind die Kosten für diese ärztliche Untersuchung, soweit sie gemäß § 32 Abs. 2 oder § 33 Abs. 3 des Strahlenschutzgesetzes vom Beamten zu tragen wären, von der Stadt Wien zu tragen.“

#### Artikel II

(1) Hat sich ein Beamter des Dienststandes vor dem 1. Jänner 1977 eine Krankheit zugezogen, die erst auf Grund des Art. I Z. 4 als Berufskrankheit gilt, so sind er, seine Hinterbliebenen und Angehörigen in Bezug auf diese Krankheit ab 1. Jänner 1977 so zu behandeln, als ob das Unfallfürsorgegesetz 1967 schon ab 1. Juli 1967 in der Fassung des Art. I gegolten hätte. Für diese Personen gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebühren nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. Jänner 1977, wenn der Antrag bis 30. Juni 1978 gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

2. § 18 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 ist nur anzuwenden, wenn der Anspruch der Witwe auf Witwenrente nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 17 Abs. 6 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 erlischt. § 18 Abs. 5 und § 22 des Unfallfürsorgegesetzes 1967

sind nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

(2) Art. I Z. 6 ist ab 1. Jänner 1977 auch dann anzuwenden, wenn der Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit vor dem 1. Jänner 1977 liegt.

(3) Die Gemeinde hat ihre in den Abs. 1 und 2 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

### Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 16 mit 1. Jänner 1971;

2. Art. I Z. 1 bis 15 und Art. II mit 1. Jänner 1977.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Gratz

Bandion